

Beschlussvorlage

Nr. GR/092/2022

Aktenzeichen	700.11, 022.39	Datum: 31.10.2022
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke	
Amtsleiter/in	Andreas Uhler	Tel.: 07261 404-301

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	01.12.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS),
- Kalkulation der Abwassergebühren für 2023-2025 sowie redaktionelle Anpassungen -**

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS).

Auf der Grundlage der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Hauptausschusses, sein „pflichtgemäßes Ermessen“ dahingehend auszuüben, als über die Abwassergebühren 100 % der ansatzfähigen Kosten zu decken sind. Bestehende Kostenunterdeckungen sind auszugleichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung des Gebührenaufkommens um ca. 1.700.000 € p.a.

Sachverhalt:

Ausgangslage

Die letzte Kalkulation der Abwassergebühren erfolgte für die Jahre 2020-2022. Damals ergaben sich Verschiebungen von Kosten und Erlösen zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Gebührensätze wurden auf 1,85 € je m³ beim Schmutzwasser und auf 0,42 € je m² beim Niederschlagswasser festgelegt. Eingeplant war zudem ein Aus-

gleich positiver Betriebsergebnisse aus Vorjahren durch planmäßige Unterdeckungen, um somit gemäß den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Überdeckungen den Gebührenzahlern wieder gutzubringen. Das Gesamtgebührenaufkommen musste mit 4.888.000 € p.a. seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr im Jahr 2011 nicht erhöht werden.

Inzwischen sind allerdings die eigentlich bis 2022 abzubauenen Überdeckungen bereits mit Jahresabschluss 2021 aufgebraucht. Für 2022 wird mit einer hohen Unterdeckung in Höhe von 1.016.000 € gerechnet.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die jeweiligen Jahresergebnisse, die Aufteilung auf die beiden Leistungsbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie den zum 31.12.2022 auflaufenden Saldo:

Jahr	Jahres-Ergebnis Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	Anteil Schmutz- wasser (SW)	Anteil Niederschlags- wasser (NW)
Stand 01.01.2020	363.665,78 €	299.333,69 €	64.332,09 €
2020	49.670,47 €	68.451,41 €	-18.780,94 €
2021	-423.741,11 €	-299.196,65 €	-124.544,46 €
2022 (Prognose)	-1.016.000,00 €	-906.698,43 €	-109.301,57 €
Saldo 31.12.2022	-1.026.404,86 €	-838.109,98 €	-188.294,88 €

In der Kalkulation für die Jahre 2023-2025 ist die Abdeckung des saldierten Verlustvortrags zum Jahresende 2022 vorgesehen. Dies geschieht über eingeplante Überdeckungen. Nach § 14 Abs. 2 KAG können Kostenunterdeckungen in einem Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichen werden.

Zudem gehen die Stadtwerke nicht davon aus, dass sich die insbesondere im Jahr 2022 eingetretene Kostensituation entspannen wird. Im Gegenteil: Durch die umfassenden Investitionen der vergangenen und der künftigen Jahre (u.a. Bauabschnitt III der Kläranlage Sinsheim und kontinuierliche Kanalsanierungen) steigen die Belastungen aus Zinsen und Abschreibungen weiter an. Hinzu kommen die derzeit stark steigenden laufenden Kosten für Energie und für Material im Allgemeinen.

Abwassermenge

Für den Bereich Schmutzwassergebühr wird von einem durchschnittlichen jährlich gebührenpflichtigen Abwasseranfall in Höhe von 1.740.000 m³ ausgegangen.

Der Bereich Niederschlagswassergebühr wird auf Basis der an die Kanalisation angeschlossenen „maßgeblichen“ Versiegelungsfläche berechnet. (Die Flächen werden je nach Versiegelungsgrad mit einem entsprechenden %-Satz berücksichtigt.) Bei der Kalkulation wurde von einer gebührenpflichtigen versiegelten Fläche in Sinsheim in Höhe von 4.040.000 m² ausgegangen.

Mehraufkommen und Gebührensätze

(Kalkulation siehe Anlage 2)

Unter der Maßgabe der vollen Kostendeckung ist es erforderlich, dass das jährliche Gebührenaufkommen um ca. 1.700.000 € erhöht wird, um die Verlustvorträge und steigende Kostenbelastungen ausgleichen zu können.

Um den Bürger*innen und Gewerbetreibenden eine verlässliche Kalkulationsbasis zu ermöglichen, wurde zur Berechnung der Gebühren ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren angesetzt. Soweit keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, werden die Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung damit für mindestens drei Jahre stabil und unverändert bleiben.

In Summe wird bei der aktuellen Kalkulation davon ausgegangen, dass der aus den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zu deckende Gesamt-Gebührenbedarf der kommenden drei Jahre 6.597.000 € p.a. betragen wird. Hiervon entfallen ca. 68,2 % auf den Bereich des Schmutzwassers und ca. 31,8 % auf das Niederschlagswasser.

Die durch die **Schmutzwassergebühr** zu deckenden Kosten betragen ca. 4.502.000 € pro Jahr. Damit ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von **2,58 €/m³** (seit 2020: 1,85 €/m³). Dies bedeutet eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 0,73 €/m³ bzw. 39 %.

Die durch die **Niederschlagswassergebühr** zu deckende Kosten betragen ca. 2.095.000 € pro Jahr. Damit ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von **0,51 €/m²** (seit 2020: 0,42 €/m²). Dies bedeutet eine Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,09 €/m² bzw. 21 %.

Die unterschiedlichen Steigerungsraten kommen dadurch zustande, dass insbesondere die Aufwendungen für Energie und Material derzeit geradezu explosionsartig ansteigen. Diese Kostenteile sind hauptsächlich dem Bereich Schmutzwasser zugeordnet. Beim Gesamtaufkommen beträgt die Steigerung 35 %.

Ein Vier-Personen-Haushalt im Einfamilienwohnhaus (versiegelte Fläche ca. 280 m², Schmutzwassermenge 130 m³) wird durch diese Gebührenerhöhung jährlich mit rund 120 € zusätzlich belastet.

Vorschlag der Verwaltung

Wie bereits in der Vergangenheit schlägt die Verwaltung vor, sämtliche Kosten der Abwasserbeseitigung durch die Gebühren zu decken (Kostendeckungsgrad 100 %). Damit werden auch die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung (§ 78 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) und die Regelungen des KAG eingehalten.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, auf Grundlage der ermittelten Gebührenobergrenze (siehe Anlage 2 zu dieser Vorlage „Kalkulation der Abwassergebühren für 2023-2025“) das „pflichtgemäße Ermessen“ dahingehend auszuüben, als über die Abwassergebühren 100 % der ansatzfähigen Kosten zu decken sind. Zudem sollen bestehende Verlustvorträge (Kostenunterdeckungen) ausgeglichen werden.

Die Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung werden in der Abwassersatzung festgesetzt. Insofern muss die Abwassersatzung der Stadt Sinsheim geändert werden. Die entsprechende Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Redaktioneller Anpassungsbedarf bei der Abwassersatzung

Weiterhin gibt es redaktionell notwendige Anpassungen, welche im Rahmen dieser Satzungsänderung eingepflegt werden.

Dies betrifft die Aufnahme der Dörflichen Wohngebiete in § 30 sowie die Änderung des Teilers zur Berechnung der Geschoszahl in § 31.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Andreas Uhler
Amtsleiter/in

Anlage/n:

1. Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
2. Kalkulation der Abwassergebühren für 2023-2025 – zusammengefasste Darstellung
3. Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Satzungsregelungen der Abwassersatzung